

Lt. Verteiler



**Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, Bozen/Innsbruck;
Naturschutz – Änderung Sillschlucht/Bahnhof Innsbruck – Änderungsverfahren nach dem
TNSchG 2005 in Verbindung mit dem UVP-G 2000;**

BESCHEID

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

U-NSCH-11/20/284/-2019

Innsbruck, 04.03.2019

BESCHEID

Mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 31.08.2009, Zl. U-14.271/70, wurde der Brenner Basistunnel BBT SE die Bewilligung für die Durchführung von Naturschutzmaßnahmen im Natura 2000-Gebiet Valsertal und Ausgleichsmaßnahmen für den Brenner Basistunnel nach Maßgabe des signierten Einreichprojektes (Einreichoperat BBT-SE samt Ergänzungen) unter Spruchpunkt II. und III. unter Zugrundelegung der Bestimmungen des TNSchG 2005 in Verbindung mit dem UVP-G 2000 erteilt.

Diese Bewilligung wurde mittlerweile mehrfach abgeändert.

Mit Schreiben vom 26.01.2017, eingelangt bei der Behörde am 27.01.2017, hat die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, vertreten durch den Bevollmächtigten Herrn Dr. Johann Hager, Amraser Straße 8, 6020 Innsbruck, eine Änderung dieser naturschutzrechtlichen Bewilligung beantragt (OZl. 81). Die Änderung betrifft den Bereich Sillschlucht/Bahnhof Innsbruck und resultiert aus dem fortschreitenden Planungs- und Abstimmungsprozess. Dem Änderungsansuchen waren Projektunterlagen unter dem Titel „Naturschutzrechtliches Genehmigungsverfahren, Sillschlucht/Bahnhof Innsbruck, Änderungsoperat 2017“ angeschlossen (Beilage zu OZl. 81).

Im Zuge der mündlichen Verhandlung am 21.09.2017 (OZl. 140) wurde nachfolgende Projektsänderung bekanntgegeben:

Entgegen der bisherigen Planung ist nunmehr eine pendelnde Tiefenrinne vorgesehen, um eine ganzjährige Fischpassierbarkeit bei einer Mindestwassermenge von 1.000 l/s sicherzustellen.

Aktualisierte Planunterlagen wurden mit Schreiben vom 02.10.2017 (OZl. 144) vorgelegt und in die mit dem Antrag vom 26.01.2017 vorgelegten Projektskizzen eingeordnet.

Ergänzend wurden mit Schreiben vom 28.02.2018 und vom 17.08.2018 Klarstellungen in Bezug auf die beantragten Änderungen übermittelt (OZln. 172 und 199). Diese wurden ebenfalls in die mit dem Antrag vom 26.01.2017 vorgelegten Projektskizzen aufgenommen.

Spruch:

Die Tiroler Landesregierung als Behörde gemäß § 42 Abs. 2 lit. a Tiroler Naturschutzgesetz 2005 – TNSchG 2005, LGBl. Nr. 26/2005, zuletzt geändert LGBl. Nr. 144/2018, in Verbindung mit § 24 Abs. 4 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012, entscheidet über den Antrag der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE vom 26.01.2017 (OZl. 81), unter Berücksichtigung der im Zuge der mündlichen Verhandlung am 21.09.2017 bekanntgegebenen Änderung (OZl. 140), der ergänzenden Planunterlagen (OZl. 144) sowie Klarstellungen vom 28.02.2018 (OZl. 172) und vom 17.08.2018 (OZl. 199), gemäß §§ 24g Abs. 1 und 24f Abs. 1 bis 5 UVP-G 2000, in der Fassung BGBl. I Nr. 77/2012, § 24f Abs. 6 UVP-G 2000, in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012, in Verbindung mit § 46 Abs. 23 UVP-G 2000, in der Fassung BGBl. I Nr. 80/2018, in Verbindung mit § 7 Abs. 1 lit. a, b und Abs. 2 lit. a Z 1 und 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 lit. a Z 2 und 5 TNSchG 2005 wie folgt:

I.

Änderung der naturschutzrechtlichen Bewilligung:

Der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE wird die Bewilligung für die Änderung der mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 31.08.2009, Zl. U-14.271/70, abgeändert durch diverse nachfolgende Bescheide, im Zusammenhang mit dem Brenner Basistunnel erteilten naturschutzrechtlichen Bewilligung, für die Maßnahmen im Bereich Sillschlucht/Bahnhof Innsbruck nach Maßgabe des Antrages vom 26.01.2017 (OZl. 81) samt vorgelegten signierten Projektunterlagen „Naturschutzrechtliches Genehmigungsverfahren, Sillschlucht/Bahnhof Innsbruck, Änderungsoperat 2017 (Beilage zur OZl. 81), der im Zuge der mündlichen Verhandlung bekanntgegebenen Änderung (OZl. 140), der aktualisierten Planunterlagen (OZl. 144) und der Klarstellungen vom 28.02.2018 (OZl. 172) und vom 17.08.2018 (OZl. 199), sowie unter Einhaltung der Nebenbestimmungen in Spruchpunkt II. und Bestellung von Aufsichtsorganen in Spruchpunkt III.

erteilt.

II.

Nebenbestimmungen:

A) Aus naturkundefachlicher Sicht:

Die bisher im Zusammenhang mit der naturschutzrechtlichen Bewilligung für den Brenner Basistunnel vorgeschriebenen Nebenbestimmungen und Aufträge finden sinngemäß Anwendung auf die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen, wobei die in den vorgeschriebenen naturkundefachlichen Nebenbestimmungen für die Anlage von Gebüsch und/oder Wald angeführte Pflanzenart **Königsesche** (*fraxinus excelsior*) aufgrund des Eschentriebsterbens ersatzlos zu entfallen hat.

B) Aus gewässerökologischer Sicht:

Die im Bescheid vom 31.08.2009, Zl. U-14.271/70, Spruchpunkt II. E) vorgeschriebenen gewässerökologischen Nebenbestimmungen finden sinngemäß Anwendung auf die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen.

III.

Bestellung von Aufsichtsorganen:

- a) Als ökologisches Aufsichtsorgan, mit Ausnahme des Fachbereiches Gewässerökologie, im Sinne des § 44 Abs. 4 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 wird

Herr DI Klaus Michor
REVITAL Integrative Raumplanung GmbH
Nußdorf 71
9990 Nußdorf-Debant

bis auf weiters **bestellt**.

- b) Als gewässerökologisches Aufsichtsorgan für den Fachbereich Limnologie im Sinne des § 44 Abs. 4 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 wird

Herr Mag. Christian Vacha
Büro Wasser und Umwelt
Kochstraße 1
6020 Innsbruck

bis auf weiteres **bestellt**.

IV.

Kosten:

Landesverwaltungsabgabe:

Gemäß § 1 Abs. 1 Tiroler Verwaltungsabgabengesetz, LGBl. Nr. 24/1968, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 130/2013, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Landes-Verwaltungsabgabeverordnung 2007, LGBl. Nr. 30/2007, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 82/2014, in Verbindung mit der Anlage zu § 1 Abs. 1, nämlich TP VIII., Z 69, ist für die beantragte Änderung der naturschutzrechtlichen Bewilligung **EUR 870,00** als Verwaltungsabgabe zu entrichten.

Gebührenhinweis:

Nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2018, sind der Antrag, die Planunterlagen und die Verhandlungsschrift wie folgt zu vergebühren:

Antrag	EUR	14,30	(§ 14 TP 6 Abs. 1 Gebührengesetz 1957)
Planunterlagen (2-fach)	EUR	827,80	(§ 14 TP 5 Abs. 1 Gebührengesetz 1957)
Verhandlungsschrift	EUR	57,20	(§ 14 TP 7 Abs. 1 Gebührengesetz 1957)
Gesamt	EUR	899,30	

Die von der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, zu tragenden Kosten, welche sich aus der Verwaltungsabgabe und dem Gesamtgebührenbetrag zusammensetzen, in Höhe von insgesamt **EUR 1.769,30**, sind **binnen zwei Wochen** ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das nachstehende Konto der HYPO TIROL BANK:

Empfänger: Amt der Tiroler Landesregierung, Landesrechnungsdienst

IBAN: **AT82 5700 0002 0000 1000**

BIC: **HYPTAT22**

Verwendungszweck: **Zahl: U-NSCH-11/20/284-2019**

zu überweisen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Die Beschwerde ist binnen **vier Wochen** ab Erlassung des Bescheides bei der Tiroler Landesregierung schriftlich, mit Telefax, im Wege automatisationsunterstützter Datenübertragung oder in einer anderen technisch zulässigen Weise einzubringen. Sie hat die erforderlichen Angaben zur

Beurteilung der Rechtzeitigkeit zu enthalten. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht beantragt werden.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Die Beschwerde ist mit € 30,-- zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mittels „Finanzamtszahlung“ sind als Steuernummer/Abgabenkontonummer „109999102“, als Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ und als Zeitraum das Datum des Bescheides anzugeben. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen. Wird eine Eingabe im Weg des elektronischen Rechtsverkehrs eingebracht, ist die Gebühr durch Abbuchung und Einziehung zu entrichten. In der Eingabe ist das Konto, von dem die Gebühr einzuziehen ist, oder der Anschriftcode, unter dem ein Konto gespeichert ist, von dem die Gebühr eingezogen werden soll, anzugeben.

Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:

Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Begründung:

I. Verfahrensablauf:

Mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 31.08.2009, Zl. U-14.271/70, ist der Brenner Basistunnel BBT SE die Bewilligung für die Durchführung von Naturschutzmaßnahmen im Natura 2000-Gebiet Valsertal und Ausgleichsmaßnahmen für den Brenner Basistunnel nach Maßgabe des signierten Einreichprojektes (Einreichoperat BBT-SE samt Ergänzungen) unter Spruchpunkt II. und III. unter Zugrundelegung der Bestimmungen des TNSchG 2005 in Verbindung mit dem UVP-G 2000 erteilt worden.

Mit nachfolgenden Bescheiden wurde diese Bewilligung abgeändert:

- Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 02.11.2010, Zl. U-14.271/127;
- Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 18.10.2012, Zl. U-14.271/267;
- Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 07.12.2012, Zl. U-14.271/291;
- Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 26.11.2013, Zl. U-14.271/363;
- Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 11.04.2014, Zl. U-14.271/403;

- Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 15.12.2014, Zl. U-14.271/463;
- Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 07.05.2015, Zl. U-14.271/506;
- Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 17.10.2017, Zl. U-NSCH-11/20/158;
- Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 03.04.2018, Zl. U-NSCH-11/20/181;
- Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 15.11.2018, Zl. U-NSCH-11/20/238.

Mit Schreiben vom 26.01.2017, eingelangt bei der Behörde am 27.01.2017, hat die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, vertreten durch den Bevollmächtigten Herrn Dr. Johann Hager, Amraser Straße 8, 6020 Innsbruck, eine Änderung dieser naturschutzrechtlichen Bewilligung beantragt (OZl. 81). Die Änderung betrifft den Bereich Sillschlucht/Bahnhof Innsbruck und resultiert aus dem fortschreitenden Planungs- und Abstimmungsprozess. Dem Änderungsansuchen waren Projektunterlagen unter dem Titel „Naturschutzrechtliches Genehmigungsverfahren, Sillschlucht/Bahnhof Innsbruck, Änderungsoperat 2017“ angeschlossen (Beilage zu OZl. 81).

Mit Schreiben vom 12.02.2017 wurden Sachverständige aus den Fachbereichen Naturkunde und Gewässerökologie mit dem gegenständlichen Vorhaben befasst und um Abgabe einer Stellungnahme ersucht (OZl. 90).

Mit Schreiben vom 14.07.2017 erstattete der naturkundefachliche Amtssachverständige, Herr Mag. Christian Plössnig, eine gutachterliche Stellungnahme (OZl. 119).

Mit Schreiben vom 22.08.2017 wurde in dieser Angelegenheit eine mündliche Verhandlung anberaumt (OZl. 123). Abgesehen von der persönlichen Verständigung wurde die mündliche Verhandlung durch Anschlag in der Stadtgemeinde Innsbruck sowie durch Veröffentlichung im Internet und im Boten für Tirol kundgemacht (OZl. 124). Die Stadtgemeinde Innsbruck übermittelte die mit Anschlags- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung an die Behörde zurück (OZl. 141).

Mit Schreiben vom 12.09.2017 teilte der rechtsfreundliche Vertreter der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG (IKB), Herr RA Dr. Eduard Wallnöfer, mit, dass die IKB im Bereich des Änderungsvorhabens sowohl Liegenschaftseigentümerin als auch Wasser(benutzungs)berechtigte sei. Eine Zustimmung der IKB zum gegenständlichen Änderungsvorhaben liege nicht vor. Weiters wird in diesem Schreiben mitgeteilt, dass die IKB davon ausgehe, dass zeitnah eine gemeinsame Lösung gefunden werde, sodass auch die erforderliche Zustimmung für die Inanspruchnahme der betroffenen Liegenschaften erteilt und die Einwendungen zurückgezogen werden können (OZl. 130).

Mit Schreiben vom 12.09.2017 teilte der Vertreter des Landesumweltanwaltes von Tirol mit, dass bei Berücksichtigung der bisher vorgeschriebenen Ausgleichsmaßnahmen und einer zeitgerechten Umsetzung im Sinne der Ausführungen des naturkundefachlichen Amtssachverständigen keine zusätzlichen maßgeblichen Beeinträchtigungen diverser Umweltmedien zu befürchten seien (OZl. 131).

An der mündlichen Verhandlung am 21.09.2017 haben neben der Behörde, den Vertretern der Antragstellerin und den Sachverständigen aus den Fachbereichen Naturkunde und Gewässerökologie Vertreter der betroffenen Grundeigentümer/innen und Nachbarn teilgenommen.

Im Zuge dieser Verhandlung wurde seitens der Antragstellerin einerseits eine Projektänderung bekannt gegeben, andererseits wurde in Hinblick auf die seitens der IKB vorgebrachten Einwendungen mitgeteilt, dass die bekanntgegebene Projektänderung auf den Forderungen der IKB, welche bereits im UVP-Verfahren erhoben wurden, beruhen. Aus diesen Gründen sei auch eine Beschwerde gegen den in derselben Angelegenheit bereits ergangenen Bescheid des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 11.07.2017, Zl. BMVIT-220.151/0032-IV/IVVS4/2017, erhoben worden. Es sei nunmehr beabsichtigt, diese Änderung im Zuge einer Beschwerdeentscheidung, welche daher in gegenständlich anhängigen naturschutzrechtlichen Verfahren noch abzuwarten sei, zu berücksichtigen.

Auch die übrigen Anwesenden gaben Stellungnahmen ab, der gewässerökologische Amtssachverständige gab sein Gutachten zu Protokoll (OZl. 140).

Mit Schreiben vom 02.10.2017 übermittelte die Antragstellerin aktualisierte Planunterlagen, welche die im Zuge der mündlichen Verhandlung bekanntgegebene Änderung entsprechend berücksichtigen (OZl. 144). Diese Planunterlagen wurden in die mit Antrag vom 26.01.2017 vorgelegten Projektmappen einsortiert.

Mit E-Mail vom 10.10.2017 wurden die Amtssachverständigen für Naturkunde und Gewässerökologie um Mitteilung ersucht, ob sich die ergänzenden Planunterlagen mit den Ergebnissen der mündlichen Verhandlung decken bzw. ob sich daraus weitere relevante Änderungen ergeben (OZl. 52). Seitens der Sachverständigen wurde mitgeteilt, dass die bereits vorliegenden gutachterlichen Stellungnahmen auch in Hinblick auf die nunmehr vorliegenden Unterlagen unverändert aufrecht bleiben (OZl. 154).

Da mit Schreiben vom 28.02.2018 seitens der Antragstellerin Klarstellungen ausgeführt wurden (OZl. 172), wurden diese mit Schreiben vom 06.03.2018 zur Beantwortung näher ausformulierter Fragen an den naturkundefachlichen und gewässerökologischen Amtssachverständigen weitergeleitet (OZl. 176).

Mit Schreiben vom 15.05.2018 wurde seitens der Antragstellerin bekannt gegeben, dass zwischenzeitlich in Bezug auf die oben angeführte Beschwerde gegen den in derselben Angelegenheit bereits ergangenen Bescheid des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 11.07.2017, Zl. BMVIT-220.151/0032-IV/IVVS4/2017, am 22.12.2017 die Beschwerdeentscheidung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, Zl. BMVIT-220.151/0057-IV/IVVS4/2017, ergangen und zwischenzeitlich in Rechtskraft erwachsen ist (OZl. 187).

Zusätzlich erfolgte aufgrund der Rückmeldung des naturkundefachlichen Amtssachverständigen vom 05.07.2018 (OZl. 193) seitens der Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 10.07.2018 eine Aufforderung zur Nachbesserung bzw. Konkretisierung der Klarstellungen an die Antragstellerin (OZl. 195). Diese wurden mit Schreiben vom 17.08.2018 nachgereicht (OZl. 199). Mit diesen Ergänzungen zu den Klarstellungen wurde der naturkundefachliche Amtssachverständige mit Schreiben vom 21.08.2018 befasst (OZl. 200).

Sowohl der gewässerökologische als auch der naturkundefachliche Amtssachverständige kamen zu dem Schluss, dass ihre gutachterlichen Stellungnahmen trotz der Klarstellungen unverändert aufrecht bleiben (OZln. 177 und 201).

Hinsichtlich der diesbezüglichen Stellungnahmen wurde mit Schreiben vom 03.09.2018 das Parteiengehör gewahrt (OZl. 207).

Seitens der Antragstellerin wurde mit Schreiben vom 14.09.2018 (OZl. 209) wiederholt klargestellt, dass das gegenständliche Änderungsansuchen hinsichtlich des Umbaus des AGA-Wehrs in eine fischpassierbare Rampe auf Grundlage der Eingabe vom 02.10.2018 (Anm.: wohl gemeint 02.10.2017) darauf abziele, die Fischpassierbarkeit bei einer Wassermenge von 1.000 l/s (1 m³/sec) sicherzustellen.

Mit E-Mail vom 18.09.2018 teilte ein Vertreter der ASFIANG Alpenstraßen GmbH mit, dass die geplanten Maßnahmen teilweise auf Grund der ASFIANG Alpenstraßen GmbH sowie im Bauverbotsbereich der Autobahnen A12 und A13 erfolgen sollen, sodass die geplanten Maßnahmen mit der ASFIANG Alpenstraßen GmbH als zuständiger Bundesstraßenverwalter gemäß den §§ 21 und 28 Bundesstraßengesetz abzustimmen bzw. die erforderlichen Genehmigungen zu beantragen seien. In diesem Zusammenhang hätten bereits Gespräche stattgefunden, eine gültige Vereinbarung liege jedoch noch nicht vor.

Mit E-Mail vom 21.09.2018 wurde seitens des rechtsfreundlichen Vertreters der IKB darauf hingewiesen, dass hinsichtlich des Verfahrensgegenstandes sichergestellt sein müsse, dass dieser in einer Rampengestaltung mit Dotierung von 1 m³/s bestehe und sämtliche diesbezüglichen Begutachtungen seitens der Amtssachverständigen auf Basis dieses Antragsgegenstandes erfolgt sein müssten, widrigenfalls eine entsprechende Nachbegutachtung zu erfolgen hätte (OZl. 213).

Mit Schreiben vom 21.09.2018 wurde seitens des Vertreters des Arbeitsinspektorates im Wesentlichen zusammengefasst mitgeteilt, dass in Bezug auf die geplanten Baumaßnahmen eine zusätzliche Freihaltung von Wanderwegen im Baustellenbereich aus Sicherheitsgründen für die Baustellen bzw. auch für die Erholungssuchenden ausgeschlossen werden müsse, sodass die Planung der Wanderwege so auszurichten sei, dass keine Querung der Baustelle erfolge und die Wege auf Dauer der Baustelle ost- und westseitig vorbeigeführt werden würden (OZl. 214).

Mit E-Mail vom 11.02.2019 wurden im Wesentlichen zusammengefasst unter Verweis auf die Notwendigkeit der projektskonformen Ausführung des Vorhabens, insbesondere einer Rampengestaltung mit Dotierung von 1m³/s, sowie unter Vorbehalt aller zivilrechtlichen Berechtigungen gegen die Vorhabenswerberin die Zustimmung der Einschreiterin als Liegenschaftseigentümerin im vorliegenden naturschutzrechtlichen Verfahren erteilt und die diesbezüglichen Einwendungen zurückgezogen (OZl. 271).

Weitere relevante Stellungnahmen oder Einwände langten im Zuge des Verfahrens nicht ein.

II. Entscheidungswesentlicher Sachverhalt:

A) Allgemeine Projektsbeschreibung:

Im Wesentlichen zusammengefasst stellen sich die Änderungen der naturschutzrechtlich bewilligten Maßnahmen im Bereich Sillschlucht/Bahnhof Innsbruck folgendermaßen dar:

- Optimierung der Trassierung hinsichtlich Erhaltung und Anbindung an den Bestand;
- Einplanung eines zusätzlichen Ausziehgleises (Gleis 107b) mit Auswirkungen auf die Trassierung der Gleise 605 und 507 in Lage und Höhe;
- Änderung der Gleiskonfiguration im Bereich ÖBB Produktion (Abstellgleise);
- Änderung der Gleis- und Weichenbezeichnungen aufgrund der Erkenntnisse der sicherungstechnischen Planung;
- Optimierung der Regelquerschnitte hinsichtlich Entwässerung, Platzbedarf und Bauabwicklung;
- Änderung der Konstruktion der Stützmauern von Schwergewichtsmauern auf Winkelstützmauern;
- Verbreiterung des Tragwerks des Kreuzungsbauwerkes Brennerbahn über die Konzertkurve (Gleis 607) aufgrund der zusätzlich erforderlichen Kabelwege im Osten und der zusätzlich erforderlichen Zuwegung zu den Kleingärten im Westen;
- Verbreiterung der lichten Weite der Fußgängerunterführung Bartlmä;
- Auf der Westseite neue Stützmauer zwischen bestehender Klostergartenmauer und neuer Fußgängerunterführung Bartlmä;
- Fußgängerrampe an der Ostseite der Bahnstrecke zwischen neuer Fußgängerunterführung Bartlmä und Überführung Klostersgasse als zusätzliche Erschließung des Wanderweges in die Sillschlucht;
- Berücksichtigung von Kabelwegen für die 15-kV-Verkabelung (Oberleitung) beginnend beim neuen Schaltposten entlang der Brennerbestandsstrecke bis ca. km 77.500 (südlich Bergiseltunnel) und Nebengleis 605 bis ca. km 1.000 Richtung Westbahnhof;
- Zusätzliches Gebäude im Bereich des Schaltpostens;
- Situierung eines Hubschrauberlandeplatzes im Bereich des Frachtenbahnhofs nordöstlich der genehmigten Anlagen für den Einsatz der Rettungskräfte.

Weiters ist eine pendelnde Tiefenrinne vorgesehen, um eine ganzjährige Fischpassierbarkeit bei einer Mindestwassermenge von 1.000 l/s sicherzustellen.

B) Ergänzende Feststellungen aus gewässerökologischer Sicht:

BAUPHASE:

Hinsichtlich der technischen Ausführungen der fischpassierbaren Rampe, des Uferdeckwerkes im Bereich der Stützwand und der Air Liquide Austria GmbH und der Wasserhaltung in der Bauphase wird auf den Technischen Bericht im signierten Projekt verwiesen.

Wasserhaltung:

Befund:

Gemäß Technischem Bericht erfolgt die Errichtung der fischpassierbaren Rampe in der Niederwasserzeit. Hierzu wird die Sill über eine temporäre Verrohrung ausgeleitet, sodass der Abtrag des AGA-Wehrs bzw. die Errichtung der Rampe im Trockenen erfolgen kann. Festzuhalten ist jedoch, dass sich die Baumaßnahmen gemäß Technischen Bericht über zwei Niederwasserperioden erstrecken werden, womit zwei Mal die Ausleitung der Sill in dem betroffenen Gewässerabschnitt notwendig sein wird.

Gutachten:

Durch das geplante Trockenfallen der Sill im Zeitraum der Ausleitung mittels temporärer Verrohrung kommt es zu einem Entzug bzw. Verlust des ggst. Lebensraums in der Bauphase. Damit sind wesentliche Beeinträchtigungen, insbesondere für die Fischfauna zu erwarten. Um diese Beeinträchtigungen zu minimieren sind aus gewässerökologischer Sicht entsprechende Maßnahmen notwendig, wie das Abfischen vor der Trockenlegung und die Bergung von gestrandeten Fischen. Weiters kann davon ausgegangen werden, dass nach Beendigung der Baumaßnahmen eine rasche Wiederbesiedelung stattfindet und somit eine Kompensation der zu erwartenden Beeinträchtigungen stattfinden wird.

Umbau AGA Wehr in eine fischpassierbare Rampe und Errichtung des Uferdeckwerks im Bereich der Stützwand und der Air Liquide Austria GmbH:

Wie bereits dargelegt wurde, erfolgen die Neuerrichtung der Rampe und die Errichtung des Uferdeckwerks in der Niederwasserperiode, womit damit zu rechnen ist, dass die Baumaßnahmen durch die geplante Ausleitung der Sill weitgehend im Trockenen durchgeführt werden. Beeinträchtigungen können sich nur durch die Herstellung der Rampe und durch die Herstellung der neuen Uferböschungen mit Wasserbausteinen bei einer Wasserführung (Hang- oder Grundwasser) in der sonst trockenen Ausleitungstrecke ergeben. Insbesondere im direkten Bereich der Baumaßnahmen kann es bei einer Wasserführung zu Eintrübungen während der Bauphase kommen, die jedoch mit zunehmender Entfernung kontinuierlich abnehmen werden. Bei Eintrübungen ist mit einem verstärkten Driftverhalten der aquatischen Lebewelt unterhalb des Eingriffsbereiches zu rechnen. Bei Umsetzung der aus gewässerökologischer Sicht für notwendig erachteten Auflagen wird nach Beendigung der Bauphase eine rasche Wiederbesiedelung der betroffenen Gewässerstecke stattfinden womit mit keiner nachhaltigen Beeinträchtigung für die aquatische Lebewelt ausgegangen werden kann.

Errichtung des Uferdeckwerks im Bereich der Stützwand und der Air Liquide Austria GmbH:

Festzuhalten ist, dass durch die geplanten Änderungen die punktuelle Versiegelung der Gewässersohle im Bereich der damals geplanten Brückenpfeiler und eine zusätzliche Beeinträchtigung der Verzahnung zwischen aquatischen und terrestrischen Lebensräumen durch die Errichtung eines Mittelpfeilers auf einer Schotterbank entfällt und die Ausgestaltung der Böschungsneigungen von damals vorgesehen 1:1 nunmehr mit 1:3 bis 2:3 möglich ist. Damit ergibt sich auch hinsichtlich der Ausgestaltungsmöglichkeiten eine bessere Anpassung an dem natürlichen Ufer bzw. Böschungsverlauf entlang der Wasseranslagslinie.

GESAMTBEURTEILUNG:

In der Bauphase ist aus Sicht des Unterfertigten im Hinblick auf das Schutzgut Wasser mit einer geringen Beeinträchtigung bei projektgemäßer Ausführung und Einhaltung der aus gewässerökologischer Sicht für

notwendig erachteten Maßnahmen (Auflagen), welche spruchgemäß vorgeschrieben wurden, auszugehen.

In der Betriebsphase ist aus Sicht des Unterfertigten mit einer Verbesserung und von einer positiven Gesamtbewertung bei projektspezifischer Ausführung und Einhaltung der aus gewässerökologischer Sicht für notwendig erachteten Maßnahmen auszugehen.

Weiters ist auch basierend auf den oben angeführten Ausführungen die Verordnung des Landeshauptmannes von Tirol vom 1. Dezember 2011 zur Sanierung von Fließgewässern, LGBl. Nr. 133/2011 gemäß § 2 die ganzjährige Passierbarkeit für Fische der in Anhang 1 festgelegten Arten und Größen durch die Errichtung einer aufgelösten Rampe gewährleistet.

Zusammenfassend sind die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser unter Zugrundelegung der in der UVE vorgeschlagenen Verminderungs- und Verminderungsmaßnahmen und der im Gutachten als erforderlich angesehenen Maßnahmen (Auflagen) für die Bauphase als gering, aufgrund der Herstellung der Durchgängigkeit für die Betriebsphase als positiv und insgesamt als positiv einzustufen.

Ein Widerspruch zu den bisherigen Ergebnissen der UVP kann nicht festgestellt werden, die am heutigen Tage bekannt gegebenen Änderungen waren bereits aus dem UVP-Verfahren bekannt.

C) Ergänzende Feststellungen aus naturkundefachlicher Sicht:

Im Unterschied zum Projekt 2008 werden beim Projekt 2016 nunmehr auch die Uferbereiche rechts der Sill betroffen sein. Dabei ist aber anzumerken, dass dies durchaus zum Vorteil für die Wandermöglichkeit der Fischfauna und des Makrozoobenthos Sillaufwärts geschieht. Denn durch die Entfernung des derzeitigen ca. 4 m hohen Abfalls an der Sill kann eine aufgelockerte Rampe geschaffen werden. Eine Aufwärts-Wanderungsmöglichkeit für limnische Lebewesen sollte damit im Unterschied zum dzt. Zustand jedenfalls gegeben sein. Auch die Ufer orografisch rechts könnten eine Aufwertung erfahren, weil das AGA Werk entfernt wurde und nunmehr mehr Raum für die Gestaltung des Ufers orografisch rechts zur Verfügung steht.

Der zusätzlich betroffene Bereich orografisch rechts der Sill beherbergt u.a. folgende Pflanzenarten:

Name Deutsch	Name Lateinisch	NSCHVO Anlage 1- 3	NSCHVO a, b, c, oder d	NSCHVO Ziffer
Grauerle	<i>Alnus incana</i>			
Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>			
Schwarzer Hollunder	<i>Sambucus nigra</i>			
Sal-Weide	<i>Salix caprea</i>			
Schwarz-Weide	<i>Salix nigricans</i>			

Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Gemeiner Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>
Rote Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>
Gemeiner Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>

u. andere

Folgende teilweise geschützte Art konnte nur linksufrig angetroffen werden:

Name Deutsch	Name Lateinisch	NSCHVO Anlage 1-3	NSCHVO a, b, c, oder d	NSCHVO Ziffer
Seidelbast	<i>Daphne mezereum</i>	tg Anl3	B	20

Die Sill ist im gegenständlichen Bereich ein für die Wasseramsel mittelmäßig gut geeigneter Lebensraum. Mehrere Exemplare dieser Vogelart konnten allein bei einer Begehung am 11.7.2017 an der gesamten Strecke erkannt werden. Darüber hinaus wurden noch die Kohlmeise und der Erlenzeisig angetroffen. Dies ist bemerkenswert, da der Bereich durch Autobahn, Straße, Baumaßnahmen und Begleitwege in hohem Maße als gestört anzusehen ist. Es unterstreicht dies aber auch die Bedeutung des Lebensraumes im Nahebereich der Stadt.

Das ursprüngliche Projekt sah im Wesentlichen vor, die Gleise orografisch links der Sill zu führen und das rechte Ufer durch eine Mauer zu verbauen.

Damit wird die Sill orografisch rechts deutlich stärker in Anspruch genommen als bisher. Dies ist dadurch möglich, dass das AGA Werk verkauft wurde und deshalb dessen Grund zur Verfügung steht. Somit konnte im Wesentlichen eine wenig wartungsintensive Flussrampe geschaffen werden, die den derzeitigen Abfall der Sill in der Höhe von mehr als 2 m durch eine fischpassierbare Abtreppe ersetzt.

Die Wanderwegeführung wird deutlich geändert.

Es ist nunmehr nicht mehr nötig, diesen Anfangsteil des Sillschluchtweges an den Bahnbrücken aufzuhängen. Vielmehr quert der Wanderweg gleich zu Beginn des Weges (Bereich markanter Felskopf) mittels Fußgängerbrücke die Sill, verläuft dann orografisch rechts dieser Sill und quert erst im Bereich der Behelfsbrücke (unter der Autobahnbrücke) wiederum die Sill um dann auf der orografisch linken Seite zum bestehenden Sillschluchtwanderweg anzubinden.

Naturhaushalt und Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren:

Aus naturkundlicher Sicht ergeben sich Änderungen der in Anspruch genommenen Flächen während der Betriebs- und während der Bauphase. In Berechnung der „Biotopverluste“ im Verhältnis zu den „Biotopgewinnen“ ergeben sich in der totalen Flächenbilanz der Ausgleichmaßnahmen 1.510 m² Gewinne im Vergleich zum Projekt aus 2008.

Es sind folgende Änderungen in Bezug auf die Ausgleichmaßnahmen festzustellen:

FLÄCHENBILANZIERUNG ÄNDERUNGSOPERAT – PROJEKT 2008 BILANCIO DELLE SUPERFICI ELABORATO DI MODIFICA – PROGETTO 2008					
PORTALBEREICH AREA DI PORTALE	Ökologische Ausgleichsmaßnahme Misura compens. ecolog.	Flächenverlust (m ²) Perdita di superficie (m ²)	Flächenanforderung (m ²) Richieste di superficie	Maßnahmenflächen (m ²) (+ Fläche Sillrampe) Superfici compensative (m ²)	Flächenbilanz (m ²) (inkl. Fläche Sillrampe) Bilancio delle superfici (m ²)
Innsbruck / Sillschlucht Innsbruck / Gola del Sill	Wald Bosco	16.748	22.722	4.062	- 18.660
	Gehölz Boschetto	669	1.003	11.132	+ 10.129
	Gewässer – naturnah Acque – vicino alla naturalità	1.856	2.784	950 (12.345 inkl. Ausgleichsmassn. AGA-Wehr, Sillrampe)	- 1.834 (+10.101 inkl. Sillrampe)
	Waldverbesserung Miglioramento boschivo		9.740 (Projekt/progetto 2008)	21.615	+ 11.875
SUMME		19.273	36.249	37.759	+ 1.510

Tabelle 12: Flächenbilanzierung geplanter Ausgleichsmaßnahmen

Tabella 12: Bilancio delle superfici per le misure compensative previste

In der oben dargestellten Tabelle 12 sind die Flächenbilanzen dargestellt so wie sie von der Antragstellerin bekannt gegeben wurden. Diese Zahlen entsprechen durchaus dem tatsächlichen Bestand und dem technisch und ökologisch möglichen Ausgleich.

In der obigen Flächenbilanzierung kann deutlich erkannt werden, dass im Abgleich mit den Maßnahmen des Projektes aus 2008 in Bezug auf die besonders wertvollen Flächen Wald, Gehölze, Gewässer und Waldverbesserung insgesamt ein Plus von 1.510 m² verbleibt. Dies bedeutet, dass nach Umsetzug aller Ausgleichsmaßnahmen in der ökologischen Bilanz im Vergleich zum Projekt 2008 eine Verbesserung auftritt. Dies ist allerdings erst dann der Fall, wenn alle Ausgleichmaßnahmen zielführend umgesetzt sind.

Außerdem sind vor allem die Maßnahmen zur Waldverbesserung sowie jene Maßnahmen, die den Wald ausgleichen, tonangebend für die positive Bilanz. Das Gewässer weist (ohne Berechnung der Sillrampe) ein Minus auf. Die Sillrampe kann nicht so zur Gänze berechnet werden, als ob im Bestandsfall kein Gewässer vorläge. Deshalb wurde die Sillrampe aus der Gesamtbilanz auch ausgeklammert.

Zwar werden Arten wie die Wasseramsel (geschützte Vogelart) und der Seidelbast (teilweise geschützte Pflanzenart) durch das Änderungsoperat aus 2016 gestört werden. Diese waren aber auch durch die Maßnahmen des Projektes 2008 in vergleichbarer Art und Weise gestört und betroffen. Gerade der Seidelbast kommt nur links der Sill vor und wäre auch bei dem „alten“ Projekt in gleicher Weise betroffen gewesen. Für die Wasseramsel gilt dasselbe.

Die oben getätigten Aussagen zur Flächenbilanz treffen aber erst dann zu, wenn die landschaftspflegereische Begleitplanung so umgesetzt ist, dass diese entsprechend ihrer Berechnung gewertet werden kann. Dementsprechend ist hohes Augenmaß auf die Umsetzung dieser Begleitmaßnahmen zu legen. Sollte sich nachträglich herausstellen, dass ein wichtiger Teil dieser Planung nicht umgesetzt werden kann, dann gelten die gutachterlichen Aussagen nicht mehr. Darüber hinaus muss auch derzeit bereits festgestellt werden, dass ein zeitlicher Verzug von zumindest zehn Jahren, im schlechten Fall auch 25 Jahren eintreten wird. Erst dann können diese Ausgleichsmaßnahmen so gewertet werden, wie sie in der landschaftspflegerischen Begleitplanung berechnet sind. Denn die Herstellung eines Waldes benötigt bspw. zumindest 25 Jahre um einem Vergleich mit einem bestehenden Wald standzuhalten. Für Gehölze ist dies mit 15 Jahren anzusetzen.

Erholungswert und Landschaftsbild

Im Vergleich der Beeinträchtigungen für die Erholungswerteinrichtungen zwischen dem Projekt 2008 und denjenigen aus 2016 ergeben sich geringfügige Verbesserungen.

Dies deshalb, weil nunmehr nicht mehr unter der Brückenkonstruktion des Gleisanschlusses gewandert werden muss. Vielmehr überquert der angesprochene Wanderweg bereits zu Beginn der Sillschlucht die Sill auf einer Fußgängerbrücke und verläuft dann parallel zur Sill orographisch rechts dieses Flusses bis zur Behelfsbrücke. In diesem Fall sind die bedrohlich wirkenden Pfeilerkonstruktionen und Betonkonstruktionen der Gleisanschlüsse nicht aus nächster Nähe zu erleben. Diese liegen in einiger Entfernung jenseits der Sill. Sie bewirken zwar immer noch eine permanente und starke Störung des Erholungswertes, eine Erhöhung dieser Störung ist aber nicht zu erwarten. Dies gilt auch für die anderen Wanderwege des Bereiches, wie zB jener vom Bretterkeller zum IKB Sillwerk hinauf oder des Bereiches zum Tirol Panorama.

Insgesamt betrachtet ist aber nach wie vor ein deutlicher Verlust an Erholungsraum im Bereich der vorderen Sillschlucht (ca. 400 m) gegeben. Erst nach diesen anfänglichen 400 m Wegstrecke entlang von Baustellen wie sie im dicht verbauten Stadtbereich vorkommen können, ist somit die freie Natur erreicht. Diese „freie Natur“ und damit auch der augenscheinlichste Grund für die Bewanderung dieses Sillschluchtweges – verkürzt sich somit für den Erholungssuchenden um eine beträchtliche Strecke von 400 m.

Die beschriebene Verkürzung und Verschlechterung des Erholungswertes des Gebietes ist nicht nur während der Bauzeit gegeben, sondern erstreckt sich auch auf die Betriebszeit. Die Auswirkung auf den Erholungswert des Gebietes wird dadurch unterstrichen, dass der hintere Sillschluchtbereich (nämlich jener ab der alten, derzeit nicht mehr intakten Sillbrücke) in Zukunft saniert wurde bzw. ein neuer Weg mit

Aussichtsplattform angelegt wurde. Alle Wege durch die Sillschlucht sollen entsprechend den Plänen der Stadt Innsbruck, in ihrer Erholungsfunktion der Bevölkerung wiederum zur Verfügung stehen.

Das Landschaftsbild wird durch die geplanten und bereits durchgeführten Einrichtungen des Portales Sillschlucht, aber vor allem der Baustelleneinrichtung an der Sill sehr stark und irreversibel beeinträchtigt. Diese Baustelleneinrichtungen und deren Betrieb zwischen dem Wehr bei Flkm 0,1 (Ausgang der Sillschlucht) und dem Tunnelportal in Richtung Brenner werden – und tun dies zum Teil jetzt schon – den gesamten Landschaftsbereich der Sillschlucht grundlegend verändern. Der Bereich war vor den Baumaßnahmen der BBT SE vor allem durch die Überspannung der Autobahnbrücke (zum Bergiseltunnel) technisch überprägt. Er konnte jedoch in der kleinen Aufweitung (ehemaliger Spielplatz) sowie in dem düsteren Zugangsbereich zur Sillschlucht mit ihrem von vehementer Wasserführung geprägten Bachbett (Grobblöcke im Bachbett) eine Eigenart bewahrt bleiben, die nur diesem Sillschluchtbereich eigen war. Der besagte Bereich ist somit der Übergangsbereich zwischen der wilden, urigen und nicht beherrschbaren Schluchtstrecke, die von Felseinhängen links und rechts bedroht wird, und der ruhigen Fließstrecke durch die Stadt Innsbruck, entlang der Sill, die der Stadt ihren eigenen Charakter verleiht.

Zwar wird die eigentliche, nämlich die hintere Sillschlucht selbst, als die urigste Erscheinung von Eigenart und Schönheit des Sillflusses, durch die Baumaßnahmen nicht überprägt, wohl aber deren unmittelbarer Ausgang. Es sind dies die Windungen der Sill, die von der Schluchtstrecke übergehen in ein langsamer und gezähmter fließendes Gewässer, wo sich deren Wildheit zwar noch in starren Grobblöcken deutlich manifestiert, die nur von einer ungeheuren Wasserführung transportiert werden konnten, sowie steilen felsigen Prallufern am rechten Außenbogen des Baches. Einem Bereich allerdings, der auf seiner Länge von ca. 400 m die Katarakte der Sill hinter sich läßt und in ein „gezähmtes“ Gewässer übergeht. Dieser Bereich wird bei Verwirklichung des Vorhabens von mehreren Brücken, zwei Tunnelportalen, einer Manipulationsfläche auf 200 m Länge und Zufahrtsstrassen und Wegen auf Längen von weiteren 200 m links und rechts des Baches bestimmt werden.

Insbesondere auch die Tragekonstruktion für die Gleisanlagen orografisch links an der Sill (Beton – Stützkonstruktion) wird diesen Teil der Sill landschaftlich stark verändern. Ein eigentlicher Uferbereich kann nicht mehr erkannt werden. Vielmehr ist nach Umsetzung des Vorhabens die technische Verbauung der Sill beidseitig im Vordergrund.

Die Eigenart und Schönheit – auch die düstere Schönheit kann als Eigenart aufgefasst werden – gehen somit bei Verwirklichung der Maßnahmen verloren. Zumal ein Rückbau nicht möglich ist, da die Einrichtungen Teil des Betriebes und daher dauerhaft sein werden, muss von einer Irreversibilität dieser schweren landschaftlichen Beeinträchtigungen gesprochen werden.

Es muss aber auch hierbei zugefügt werden, dass eine ähnliche und vergleichbare Beeinträchtigung auch beim Projekt 2008 gegeben war. Eine markante und quantifizierbare Änderung der Beeinträchtigung tritt nicht auf.

Im Gesamtvergleich und unter Einberechnung der Ausgleichmaßnahmen zwischen den Beeinträchtigungen durch das Projekt 2008 und jene des Projektes 2016 ergibt sich in gewisser Weise ein qualitativer und quantitativer Abgleich der für das jeweilige Projekt festgestellten Beeinträchtigungen. Es kann somit gesagt werden, dass die Beeinträchtigungen für die Schutzgüter des TNSchG 2005 durch das Änderungsoperat aus 2016 jene Beeinträchtigungen durch das ursprüngliche Projekt aus 2008 nicht messbar übersteigen.

Durch die Umsetzung des Änderungsoperates 2016 werden zusätzliche Biotopflächen sowie sonstige Flächen von besonderem naturkundlichen Wert in Anspruch genommen. Diese werden dann in

ausreichendem Ausmaß ausgeglichen, wenn die Maßnahmen aus den von der BBT SE mit 30.11.2016 vorgelegten Unterlagen umgesetzt werden.

Es kann bei Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen nicht davon ausgegangen werden, dass die beantragte Änderung den Ergebnissen der UVP den § 24f Abs. 1 bis 5 UVP-G 2000 widerspricht.

Die Nebenbestimmungen aus dem gültigen Bescheid sind sinngemäß umzusetzen. Die Pflanzenart Königsesche (*Fraxinus excelsior*) darf für die Anlage von Gebüsch und/oder Wald nicht verwendet werden (Eschentriebsterben).

III. Beweiswürdigung:

Die allgemeine Projektbeschreibung stützt sich im Wesentlichen auf den Antrag, die vorgelegten Projektunterlagen und die im Zuge der mündlichen Verhandlung bekannt gegebene Änderung samt nachfolgender Klarstellungen.

Die ergänzenden fachspezifischen Feststellungen ergeben sich aus den eingeholten gutachterlichen Stellungnahmen. Diese sind auch durch die im Zuge des Verfahrens bekannt gewordene Änderung und Klarstellungen unverändert geblieben. Die Sachverständigen verfügen aufgrund ihrer Ausbildung und beruflichen Tätigkeit zweifelsfrei über jene Kenntnisse, die ihnen eine richtige und vollständige Beurteilung des Sachverhaltes ermöglichen. Die darin enthaltenen Ausführungen sind schlüssig und nachvollziehbar. Außerdem sind sie im gesamten Verfahren unwidersprochen geblieben und konnten sohin der gegenständlichen Entscheidung zugrunde gelegt werden.

IV. Rechtliche Beurteilung:

A) Allgemein:

Das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, ist durch BGBl. I Nr. 77/2012, geändert worden. Dadurch kam es insbesondere im Bereich der Zuständigkeiten zu wesentlichen Änderungen im hier relevanten 3. Abschnitt des UVP-G 2000 (Umweltverträglichkeitsprüfung für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken). In § 46 Abs. 23 zweiter Satz UVP-G 2000 wurde aus diesem Grund folgende Übergangsbestimmung eingefügt: Auf Vorhaben für die ein Genehmigungsverfahren nach dem dritten Abschnitt vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 77/2012 eingeleitet wurde, sind die Bestimmungen des §§ 24 Abs. 1, 3, 3a und 7, des § 24a Abs. 3, und des § 24f Abs. 6 und 7 in ihrer Fassung vor Inkrafttreten dieser Novelle anzuwenden. Auf Änderungsvorhaben, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 77/2012 ein Genehmigungsverfahren nach § 24g anhängig ist, ist diese Bestimmung in der Fassung vor dem Inkrafttreten dieser Novelle anzuwenden. § 46 Abs. 23 UVP-G 2000 ist unverändert in Kraft (vgl. UVP-G 2000 idgF BGBl. I Nr. 80/2018).

Betreffend das vorliegende Änderungsvorhaben ist folglich § 24g UVP-G 2000, in der Fassung BGBl. I Nr. 77/2012, relevant.

B) Zuständigkeit:

Im 3. Abschnitt des UVP-G 2000, welches die Umweltverträglichkeitsprüfung für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken regelt, wird das „teilkonzentrierte“ Genehmigungsverfahren bei dem/der Bundesminister/in für Verkehr, Innovation und Technologie, in dem auch die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, durch ein weiteres teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren beim Landeshauptmann und sonstige nachfolgende Genehmigungsverfahren ergänzt. Der/dem Bundesminister/in für Verkehr, Innovation und Technologie obliegt die Koordination der Berücksichtigung der Umweltverträglichkeitsprüfung in allen Genehmigungsverfahren, womit zwar keine volle Konzentration, aber eine vollständige und koordinierte Berücksichtigung der Umweltverträglichkeitsprüfung in Genehmigungsbescheiden erreicht wird.

Nach § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 hat der/die Bundesminister/in für Verkehr, Innovation und Technologie die Umweltverträglichkeitsprüfung und ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen, wenn ein Vorhaben gemäß § 23a UVP-G 2000 oder § 23b UVP-G 2000 einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist. In diesem Genehmigungsverfahren hat er/sie all jene nach den bundesrechtlichen Verwaltungsvorschriften für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden, die ansonsten von ihm/ihr oder einem/einer anderen Bundesminister/in in erster Instanz zu vollziehen sind. Im vorliegenden Fall hat die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend den Brenner Basistunnel ein Verfahren gemäß § 24 Abs. 1 UVP-G 2000, nämlich eine Umweltverträglichkeitsprüfung und ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren, durchgeführt, welches mit Genehmigungsbescheid vom 15.04.2009, Zl. BMVIT-220.151/0002-IV/SCH2/2009, seinen Abschluss fand.

Gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 hat der Landeshauptmann ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen, in dem er die übrigen nach den bundesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden hat. In diesem Verfahren sind die materiellrechtlichen und die verfahrensrechtlichen Bestimmungen der Materiengesetze anzuwenden. Verfahrensbestimmungen des UVP-G 2000, die im 3. Abschnitt enthalten sind oder auf die dieser verweist, gehen jedoch als *lex specialis* jenen Verfahrensbestimmungen anzuwendender Materiengesetze vor, die den gleichen Regelungszweck haben. Nach § 24 Abs. 4 UVP-G 2000 bleibt die Zuständigkeit für die nach den Verwaltungsvorschriften von den Ländern zu vollziehenden Genehmigungsbestimmungen unberührt. Die Zuständigkeit in diesen Verfahren ist folglich von den nach diesen Vorschriften zuständigen Behörden (z.B. Naturschutzbehörde) auch weiterhin wahrzunehmen. Diese Verfahren sind in die (Teil-)Konzentration nicht miteinbezogen. Das vom Landeshauptmann von Tirol durchgeführte teilkonzentrierte Genehmigungsverfahren betreffend die Genehmigung der fünf Deponien hat mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zln. U-30.254a/162, b/150, c/142, d/153, e/169, bestätigt bzw. abgeändert durch Berufungserkenntnisse des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 03.09.2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-11, vom 19.10.2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-20 und 2009/K6/1750-7, und vom 28.07.2011, Zl. uvs-2011/K6/1733-1, das von der Tiroler Landesregierung nach dem TNSchG 2005 in Verbindung mit § 24 Abs. 4 UVP-G 2000 durchgeführte Verfahren mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 31.08.2009, Zl. U-14.271/70, seinen Abschluss gefunden.

Das nunmehrige Ansuchen der Antragstellerin ist auf die Abänderung der von der Landesregierung erteilten naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Maßnahmen im Bereich Sillschlucht/Bahnhof gerichtet.

Was den Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 31.08.2009, Zl. U-14.271/70, betrifft, so kommt die Zuständigkeit zur Entscheidung über ein Ansuchen um die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung nach § 42 Abs. 2 TNSchG 2005 der Landesregierung zu, wenn sich ein Vorhaben auf das Gebiet mehrerer Bezirke erstreckt oder es neben der naturschutzrechtlichen Bewilligung auch einer Bewilligung einer bundesrechtlichen Vorschrift, für deren Erteilung die Bundesregierung, ein Bundesminister oder der Landeshauptmann zuständig ist (lit. a), oder einer anderen landesrechtlichen Vorschrift, für deren Erteilung die Landesregierung zuständig ist (lit. b), bedarf. Das naturschutzrechtliche Verfahren ist in die Teilkonzentration nicht einbezogen, sodass sich die Zuständigkeit zur Abänderung der naturschutzrechtlichen Bewilligung aus § 42 Abs. 2 lit. a TNSchG 2005 iVm § 24 Abs. 4 UVP-G 2000 ergibt.

C) Genehmigungsvoraussetzungen:

Gemäß § 24g Abs. 1 UVP-G 2000 sind Änderungen vor Zuständigkeitsübergang nach § 24h Abs. 3 leg. cit. unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 24f leg. cit. zulässig, wenn

1. sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung den § 24f Abs. 1 bis 5 leg. cit. nicht widersprechen und
2. die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 leg. cit. Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen.

Sinn des § 24g UVP-G 2000 ist es, Projektänderungen und -ergänzungen bei derartigen Großverfahren zu ermöglichen, ohne dass das zuvor durchgeführte aufwändige Ermittlungsverfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung ausgehöhlt wird oder unkoordiniert einander widersprechende Genehmigungen erteilt werden, sodass die Durchführung des Gesamtprojektes erschwert oder verunmöglicht wird.

§ 24f Abs. 6 UVP-G 2000 determiniert, dass die nach § 24 Abs. 1 zuständige und die übrigen für die Erteilung von Genehmigungen im Sinn des § 2 Abs. 3 zuständigen Behörden die Abs. 1 bis 5, 13 und 14 anzuwenden haben, soweit sie für ihren Wirkungsbereich maßgeblich sind. Gemäß § 2 Abs. 3 UVP-G 2000 gelten die in den einzelnen Verwaltungsvorschriften für die Zulässigkeit der Ausführung eines Vorhabens vorgeschriebenen behördlichen Akte oder Unterlassungen, wie insbesondere Genehmigungen, Bewilligungen oder Feststellungen als Genehmigungen, wobei der Genehmigungsbegriff nur antragsbedürftige Verwaltungsakte umfasst (vgl. *Baumgartner/Petek*, Kurzkommentar UVP-G 2000, 60). Im vorliegenden Fall hat die Tiroler Landesregierung daher § 24f Abs. 1 bis 5, 13 und 14 leg. cit. – soweit sie für ihren Wirkungsbereich maßgeblich sind – anzuwenden.

Nach § 24f Abs. 1 UVP-G 2000 dürfen Genehmigungen (Abs. 6) nur erteilt werden, wenn im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zusätzlich nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen;
2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die

- a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche echte der Nachbarn/NachbarInnen gefährden oder
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/NachbarInnen im Sinn des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen, und
3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

Wie festgestellt, werden die Voraussetzungen nach § 24f Abs. 1 UVP-G 2000 bei Verwirklichung der beantragten Änderungen erfüllt.

Nach § 24f Abs. 1a UVP-G 2000 ist die Zustimmung Dritter insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist.

§ 24f Abs. 3 UVP-G 2000 determiniert, dass die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) in der Entscheidung zu berücksichtigen sind. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften (insbesondere auch für Überwachungs-, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge) ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.

In den Genehmigungsverfahren nach Abs. 6 haben die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften und die vom jeweiligen Verfahrensgegenstand betroffenen Personen gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 leg. cit. Parteistellung. Die im § 19 Abs. 1 Z 3 bis 6 leg. cit. angeführten Personen haben Parteistellung nach Maßgabe des § 19 UVP-G 2000 mit der Berechtigung, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren wahrzunehmen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof, Bürgerinitiativen auch an den Verfassungsgerichtshof zu erheben. Personen gemäß § 19 Abs. 1 Z 7 und § 19 Abs. 11 leg. cit. haben Parteistellung nach Maßgabe des § 19 leg. cit. mit der Berechtigung, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren wahrzunehmen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren durchgeführt, so können Bürgerinitiativen gemäß § 19 Abs. 4 UVP-G 2000 an den Verfahren als Beteiligte mit dem Recht auf Akteneinsicht teilnehmen. Für die Genehmigungsverfahren nach Abs. 6 und die Koordination nach Abs. 7 gilt § 24c Abs. 2 und 3 leg. cit. (vgl. § 24f Abs. 8 UVP-G 2000).

Nach § 24f Abs. 13 UVP-G 2000 sind Genehmigungsbescheide nach Abs. 6 jedenfalls bei der bescheiderlassenden Behörde und in der Standortgemeinde mindestens acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Sie haben die Entscheidungsgründe sowie Angaben über die Beteiligung der Öffentlichkeit und eine Beschreibung der wichtigsten Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige

Auswirkungen vermieden, verringert und, soweit möglich, ausgeglichen werden, zu enthalten. Die Auflage ist in geeigneter Form, jedenfalls auch im Internet kundzumachen.

D) Änderungsansuchen:

Im Rahmen des gegenständlichen Änderungsvorhabens werden Maßnahmen im Gewässer- und Uferschutzbereich der Sill durchgeführt und auch Anlagen errichtet. Daraus ergibt sich jedenfalls eine naturschutzrechtliche Bewilligungspflicht gemäß § 7 Abs. 1 lit. a, b und Abs. 2 lit. a Z 1 und 2 TNSchG 2005.

Infolge der vorliegenden naturkundefachlichen und gewässerökologischen Stellungnahmen steht fest, dass durch die beantragten Änderungen die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 berührt werden. Insbesondere in der Bauphase ist mit (geringen) zusätzlichen Beeinträchtigungen zu rechnen, geschützte Tier- und Pflanzenarten werden nicht zusätzlich beeinträchtigt.

Eine naturschutzrechtliche Bewilligung für Vorhaben nach den §§ 7 Abs. 1 und 2, 8 und 9 darf nach § 29 Abs. 2 lit. a TNSchG 2005 nur erteilt werden,

1. wenn das Vorhaben für das die Bewilligung beantragt wird, die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 leg. cit. nicht beeinträchtigt oder
2. wenn andere langfristige öffentliche Interessen an der Erteilung der Bewilligung die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 leg. cit. überwiegen. In Naturschutzgebieten darf außerdem ein erheblicher, unwiederbringlicher Verlust der betreffenden Schutzgüter nicht zu erwarten sein.

Dass die Errichtung des Brenner Basistunnels im überwiegenden langfristigen öffentlichen Interesse liegt, ergibt sich einerseits aus den Äußerungen des Vertreter der Antragstellerin im Rahmen der mündlichen Verhandlung und andererseits auch aus den Äußerungen der Europäischen Kommission, den Vorgaben der Tiroler Landespolitik, dem Bescheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 15.4.2009, Zl. BMVIT-220.151/0002-IV/SCH2/2009, und den bereits erlassenen naturschutzrechtlichen Bescheiden in Zusammenhang mit dem Brenner Basistunnel.

Die vom naturkundefachlichen vorgeschlagene Auflage wurde in Spruchpunkt II. aufgenommen.

Hinsichtlich der vom gewässerökologischen Amtssachverständigen vorgeschlagenen Auflagen 1. bis 10. wurde nur jene in Spruchpunkt II. vorgeschrieben, die nicht im Zuge des wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens Berücksichtigung fand (vgl. Bescheid des Bundesministers für Verkehr Innovation und Technologie, Zl. BMVIT-220.151/0032-IV/IVVS4/2017, insbesondere Spruchpunkt III. 8. samt Beschwerdeentscheidung/Bescheid vom 22.12.2017, Zl. BMVIT-220.151/0057-IV/IVVS4/2017, im Besonderen Spruchpunkt III. in Bezug auf die vom Amtssachverständigen in diesem Verfahren vorgeschlagenen Nebenbestimmungen 1. bis 9.)

Den vorgeschlagenen Auflagen hat die Konsenswerberin ausdrücklich zugestimmt.

Zur Bestellung der ökologischen und limnologischen Aufsicht:

Die Bestellung einer ökologischen Bauaufsicht aus dem Bereich Naturkunde wird aufgrund der Vorschreibung des naturkundefachlichen ASV für notwendig befunden. Die Bestellung der

gewässerökologischen Bauaufsicht wird aufgrund der vorgeschriebenen gewässerökologischen Nebenbestimmung für erforderlich erachtet.

Gemäß § 44 Abs. 4 TNSchG 2005 hat die Behörde im Bescheid, mit dem eine naturschutzrechtliche Bewilligung aufgrund einer Interessensabwägung erteilt wurde, einer Person, die über besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Naturkunde und des Naturschutzes verfügt, mit deren Zustimmung die Aufgaben der ökologischen Bauaufsicht zu übertragen, wenn diese zur Erfüllung der sich aus diesen Bescheiden ergebenden Verpflichtungen erforderlich ist.

Herr DI Klaus Michor, REVITAL Integrative Raumplanung GmbH und Herr Mag. Christian Vacha haben die notwendige Fachkunde und haben ihrer Bestellung ausdrücklich zugestimmt. Eine Trennung der Fachbereiche erscheint im gegenständlichen Fall zweckmäßig.

Das Aufsichtsorgan hat die plan- und bescheidgemäße Ausführung des Vorhabens laufend zu überwachen und dem Verantwortlichen allfällige Mängel unter Setzung einer angemessenen Frist zu deren Behebung bekannt zu geben. Werden die aufgezeigten Mängel nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig behoben, so hat das Aufsichtsorgan davon die Behörde unverzüglich zu verständigen. Das Aufsichtsorgan hat weiters den Inhaber der naturschutzrechtlichen Bewilligung bei der Ausführung des Vorhabens oder der Erfüllung der behördlichen Vorschreibungen auf Verlangen fachlich zu beraten.

Die Aufsichtsorgane sind berechtigt, zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im erforderlichen Ausmaß die betreffenden Grundstücke, Gebäude und sonstigen Anlagen zu betreten, Untersuchungen, Vermessungen, Messungen und Prüfungen vorzunehmen, Probebetriebe durchzuführen und Proben zu entnehmen. Sie sind weiters berechtigt in die jeweiligen schriftlichen oder elektronischen Unterlagen Einsicht zu nehmen und Kopien herzustellen und die erforderlichen Auskünfte zu verlangen. Die Aufsichtsorgane sind zur Verschwiegenheit über die von Ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse verpflichtet.

Gemäß § 44 Abs. 6 TNSchG 2005 trägt die Kosten für die ökologische Bauaufsicht die Inhaberin der naturschutzrechtlichen Bewilligung. Diese sind mit Bescheid vorzuschreiben.

E) Ergebnis:

Aufgrund der im Ermittlungsverfahren eingeholten Stellungnahmen steht für die Behörde fest, dass durch die Änderungen den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung Rechnung getragen wird und die Genehmigungsvoraussetzungen des § 24f UVP-G 2000 – soweit diese für die Behörde maßgeblich sind – sowie des TNSchG 2005 für die Erteilung der Bewilligung vorliegen.

Darüber hinaus wurde den Beteiligten gemäß § 19 UVP-G 2000 durch die Durchführung einer mündlichen Verhandlungen, welche gesetzestgemäß kundgemacht wurde, und der Möglichkeit zur schriftlichen Äußerung betreffend die erfolgten Klarstellungen Gelegenheit gegeben, ihre Interessen wahrzunehmen.

Die dem Ansuchen um die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Bewilligung gemäß § 43 Abs. 2 TNSchG 2005 anzuschließenden Zustimmungserklärungen der Eigentümer der betroffenen Grundstücke waren im konkreten Fall nicht erforderlich, da aufgrund bundesrechtlicher Vorschriften eine Enteignung oder die Einräumung von Zwangsrechten zugunsten des Vorhabens möglich ist.

Darüber hinaus ist die Zustimmung Dritter gemäß § 24f Abs. 1a UVP-G insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Eine Enteignungsmöglichkeit bzw. Einräumung von Zwangsrechten ist aufgrund der Bestimmungen des Eisenbahnteilungsgesetzes iVm dem Eisenbahngesetz 1957 möglich.

In Bezug auf den vom rechtsfreundlichen Vertreter der IKB mit E-Mail vom 21.09.2018 angeführten Hinweis, ist anzumerken, dass eine Wassermenge von 1.000 l/s ($1\text{m}^3/\text{sec}$) in Bezug auf den Umbau des AGA-Wehrs in eine fischpassierbare Rampe Gegenstand des Änderungsansuchens ist und von den beigezogenen Sachverständigen entsprechend berücksichtigt wurde. Darüber hinaus wurden mit E-Mail vom 11.02.2019 einerseits die Zustimmung erteilt, andererseits die vormals erhobenen Einwendungen zurückgezogen.

Die von der ASFINAG übermittelte Ausführung, dass noch keine Genehmigung bzw. Vereinbarung gemäß den §§ 21 und 28 BStG vorliege, wurde seitens der Behörde zur Kenntnis genommen. In diesem Zusammenhang gilt oben Angeführtes in Bezug auf die Zustimmung der Eigentümer der betroffenen Grundstücke. Zudem führt das ohnehin zu beachtende Kumulationsprinzip dazu, dass die betreffende Gestattung von der Konsenswerberin einzuholen ist. Die beantragten Änderungen dürfen erst realisiert werden, wenn sämtliche erforderlichen Genehmigungen/Bewilligungen vorliegen.

In Bezug auf die Stellungnahme des Arbeitsinspektorates Innsbruck ist anzumerken, dass die Naturschutzbehörde nach § 29 Abs. 5 TNSchG 2005 Auflagen oder Bedingungen vorzuschreiben hat, sofern diese erforderlich sind, um Beeinträchtigungen der Interessen des Naturschutzes zu vermeiden oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken. Dabei hat die Naturschutzbehörde jene Interessen zu berücksichtigen, die im Naturschutzverfahren relevant sind. Laut Rechtsprechung des VwGH sind dies die unmittelbar mit dem genehmigungspflichtigen Vorhaben verbundenen Auswirkungen auf die Naturgüter, nicht aber auch mögliche Folgewirkungen eines naturschutzrechtlich bewilligten Projekts (sog. mittelbare Auswirkungen). Zur Vermeidung oder Abminderung mittelbarer Auswirkungen können also keine Nebenbestimmungen vorgesehen werden. So sind im Falle der Errichtung einer Forststraße nur die durch die Errichtung der Forststraße verursachten Beeinträchtigungen zu bewerten, nicht hingegen die damit verbundenen Änderungen der Nutzung des Waldes (vgl. VwGH vom 21.05.2008, 2004/10/0038). Dasselbe gilt für die Auswirkungen einer intensiveren Düngung als Folge der Errichtung eines landwirtschaftlichen Bringungsweges. Wohl aber zu berücksichtigen sind laut höchstgerichtlicher Rechtsprechung die mit dem widmungsgemäßen Betrieb einer bewilligungspflichtigen Anlage unmittelbar einhergehenden Beeinträchtigungen (vgl. VwGH vom 26.02.1996, 94/10/0192).

Auf den konkreten Fall umgelegt bedeutet dies, dass Auflagen und Bedingungen zum Schutze von Arbeitnehmer/innen und Erholungssuchenden nicht vorzuschreiben sind, wenngleich die Behörde ebenfalls die Ansicht vertritt, dass die Anmerkungen des Vertreters des Arbeitsinspektorates aus Gründen der Sicherheit seitens der Antragstellerin zu berücksichtigen sein werden.

Darüber hinaus werden die IKB, ASFINAG und ÖBB Infrastruktur AG mit ihren Vorbringen auf den Zivilrechtsweg verwiesen.

Weitere Einwendungen gegen das Vorhaben wurden nicht erhoben.

Insgesamt war daher spruchgemäß zu entscheiden.

F) Auflage des Bescheides zur öffentlichen Einsicht (§ 24f Abs. 13 UVP-G 2000):

Der Bescheid wird sowohl bei der Stadtgemeinde Innsbruck als auch der bescheiderlassenden Behörde (Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck Zi. B144) für die Dauer von acht Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme während der Amtsstunden aufgelegt.

G) Kosten:

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die in Spruchpunkt IV. angeführten gesetzlichen Bestimmungen.

Ergeht an:

1. die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, Amraser Straße 8, 6020 Innsbruck;
2. den Landesumweltanwalt von Tirol, Meraner Straße 5, 6020 Innsbruck;
3. das Arbeitsinspektorat für den 14. Aufsichtsbezirk, Arzler Straße 43a, 6020 Innsbruck;
4. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan, im Wege über die Abteilung Wasserwirtschaft, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck;
5. die Naturfreunde Tirol, Bürgerstraße 6, 6020 Innsbruck;
6. den Österreichischen Alpenverein, Olympia Straße 37, 6020 Innsbruck;
7. den Verein „Lebenswertes Wipptal“, Trinserstraße 55, 6150 Steinach;
8. das Transitforum Austria-Tirol, Josef-Heiss-Straße 74, 6134 Vomp;
9. die Abteilung Geoinformation, als Vertreter des öffentlichen Wassergutes, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck,
10. die Stadtgemeinde Innsbruck, zHd. Amt für Präsidialangelegenheiten, Maria-Theresien-Straße 18, 6020 Innsbruck;
11. die Innsbrucker Kommunalbetriebe AG, zH Herrn RA Dr. Eduard Wallnöfer, Fallmerayerstraße 8/DG, 6020 Innsbruck;
12. ÖBB Infrastruktur AG, Praterstern 3, 1020 Wien;
13. das Prämonstratenser Chorherrenstift Wilten, Klostersgasse 7, 6020 Innsbruck;
14. die Stiftung zum ewigen Gedenken an die vier Tiroler Kaiserjägerregimenter, Bergisel 3, 6020 Innsbruck;

15. die Republik Österreich, ASFINAG Alpenstraßen GmbH, Bund/Bundesstraßenverwaltung, Rennweg 10a, 6020 Innsbruck.
16. das ökologische Aufsichtsorgan DI Klaus Michor, Nußdorf 71, 9990 Nußdorf-Debant, (per E-Mail: office@revital-tb.com und g.guggenberger@revital-ib.at);
17. das gewässerökologische Aufsichtsorgan Mag. Christian Vacha, Kochstraße 1, 6020 Innsbruck, (per E-Mail: ch.vacha@wasser-umwelt.at).
18. die Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht, zH Herrn Mag. Gerhard Moser, Heiliggeiststraße 7-9, 6020 Innsbruck;
19. das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, zH Herrn Mag. Erich Simetzberger, Radetzkystraße 2, 1030 Wien;
20. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung V/1, Stubenring 1, 1010 Wien;
21. Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, Stubenbastei 5, 1010 Wien, (per E-Mail: : Abt-11@bmnt.gv.at und uvp@umweltbundesamt.at).
22. die Umweltbundesamt GmbH, Spittelauer Lände 5, 1090 Wien, (per E-Mail: uvp@umweltbundesamt.at);

Ergeht abschriftlich an:

1. die Abteilung Wasserwirtschaft, Sg. Schutzwasserwirtschaft und Gewässerökologie, zH Herrn Mag. Andraes Murrer, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck;
2. Herrn Mag. Christian Plössnig, im Hause;

Für die Landesregierung:

Dr. Karin Ecker